

# Weisungen zu Besonderen Unterrichtsveranstaltungen

Vom 13. Februar 2019<sup>1</sup>

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 17<sup>bis</sup> und 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983<sup>2</sup>

als Weisungen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Weisungen gelten für die öffentliche Volksschule.

<sup>2</sup> Sie regeln die besonderen Unterrichtsveranstaltungen<sup>3</sup>. Als solche gelten ein- oder mehrtägige Veranstaltungen ausserhalb der Lektionentafel gemäss Lehrplan<sup>4</sup> und umfassen insbesondere Lager, Exkursionen, Schulreisen, Projektwochen sowie Veranstaltungen zur Berufswahlvorbereitung.

<sup>3</sup> Besondere Unterrichtsveranstaltungen können von Montag bis Samstag stattfinden<sup>5</sup>. Sie können sich auf öffentliche Ruhetage erstrecken<sup>6</sup>. Die Teilnahme ist diesfalls freiwillig.

<sup>4</sup> Der Entscheid über die Durchführung einer besonderen Unterrichtsveranstaltung und deren Obligatorischerklärung obliegt dem Schulträger.<sup>7</sup>

### Art. 2 Zweck und Inhalt

<sup>1</sup> Besondere Unterrichtswochen dienen der Bereicherung des Unterrichts, indem sie Gelegenheit bieten, Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise zu fordern, ihnen wertvolle Erlebnisse zu vermitteln und ihre den Neigungen entsprechenden Fähigkeiten zu fördern.

<sup>2</sup> Der Inhalt von besonderen Unterrichtsveranstaltungen richtet sich nach dem Lehrplan Volksschule.

---

<sup>1</sup> Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. April 2019; SchBl 2019 Nr. 2.

<sup>2</sup> sGS 213.1; abgekürzt VSG.

<sup>3</sup> Art. 17<sup>bis</sup> VSG.

<sup>4</sup> Lehrplan Volksschule vom Juni 2017, abrufbar unter <https://sg.lehrplan.ch/>, Stand Februar 2019.

<sup>5</sup> Art. 4 Abs. 3 der Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool.

<sup>6</sup> Art. 2 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1; abgekürzt RLG) und Art. 21 der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12; abgekürzt VVU).

<sup>7</sup> Art. 17<sup>bis</sup> Abs. 1 VSG.

## II. Durchführung

### Art. 3 Grundsatz

<sup>1</sup> Ist die besondere Unterrichtsveranstaltung vom Schulträger obligatorisch erklärt worden, ist eine Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler zwingend. Vorbehalten bleiben Dispensationen aus wichtigen Gründen<sup>8</sup>. Der Schulrat oder die gemäss kommunalem Recht zuständige Stelle entscheidet über eine Dispensation nach pflichtgemäsem Ermessen.

<sup>2</sup> Bei gutgeheissener Dispensation oder Nichtteilnahme an einer besonderen Veranstaltung ist der Schüler oder die Schülerin während der regulären Unterrichtszeit zu betreuen und sinnvoll zu beschäftigen<sup>9</sup>.

### Art. 4 Begleitung und Durchführung

<sup>1</sup> Besondere Veranstaltungen sind angemessen und den räumlichen sowie tageszeitlichen Gegebenheiten entsprechend zu betreuen und begleiten. Die Anzahl Begleitpersonen richtet sich nach dem Alter der Kinder, nach der Art der Veranstaltung und dem Gefahrenpotential. Bei auswärtiger Übernachtung werden gemischtgeschlechtliche Klassen mindestens durch eine Frau und einen Mann begleitet.

<sup>2</sup> Die Haftung richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten<sup>10</sup>.

<sup>3</sup> Durch die Durchführung von besonderen Unterrichtsveranstaltungen darf bei daran nicht beteiligten Klassen kein Unterrichtsausfall entstehen.

### Art. 5 Teilnahmepflicht von Lehrpersonen

<sup>1</sup> Lehrpersonen haben im Rahmen des Berufsauftrages an besonderen Unterrichtsveranstaltungen mitzuwirken. Bei Lehrpersonen mit einem reduzierten Beschäftigungsgrad richtet sich der Umfang der Teilnahme grundsätzlich nach dem Beschäftigungsgrad<sup>11</sup>.

<sup>2</sup> Der Schulrat oder die gemäss kommunalem Recht zuständige Stelle kann Lehrpersonen in begründeten Fällen von der Teilnahme an besonderen Veranstaltungen entbinden. Der Ausfall ist angemessen zu kompensieren.

### Art. 6 Elternbeiträge

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte können vom Schulträger an den Kosten für besondere Unterrichtsveranstaltungen beteiligt werden, soweit ihnen aus dem Wegbleiben des Kindes vom Elternhaus Einsparungen erwachsen. Die übrigen Kosten obliegen dem Schulträger.

---

<sup>8</sup> Art. 17<sup>bis</sup> Abs. 2 VSG.

<sup>9</sup> Art. 17<sup>bis</sup> Abs. 2 VSG.

<sup>10</sup> Verantwortlichkeitsgesetz, sGS 161.1; abgekürzt VG.

<sup>11</sup> vgl. Art. 6 des Reglements über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen vom 15. Dezember 2014, SchBl 2014, Nr. 12.

<sup>2</sup> Der Beitrag der Erziehungsberechtigten für obligatorische Unterrichtsveranstaltungen darf 16 Franken pro Tag und Schülerin oder Schüler nicht überschreiten.<sup>12</sup> Falls eine Wahlpflicht zwischen mehreren, gleichwertigen Angeboten besteht, kann für eine Veranstaltung mit ausserordentlichem finanziellem Aufwand wie ein Skilager ein höherer Beitrag verlangt werden.

<sup>3</sup> Bei freiwilligen besonderen Veranstaltungen ist der Schulträger betreffend Höhe der Beiträge der Erziehungsberechtigten frei.

#### *Art. 7      Veranstaltungen zur Berufswahlvorbereitung*

<sup>1</sup> In Zusammenhang mit dem Fachbereich «Berufliche Orientierung» können ausserordentliche Veranstaltungen anfallen. Sie dienen der Berufswahlvorbereitung bzw. dem entsprechenden Bildungsauftrag.

<sup>2</sup> Für Berufswahlpraktika und andere berufswahlvorbereitende Veranstaltungen der Oberstufe stehen während der drei Oberstufenjahre insgesamt bis 15 Unterrichtstage zur Verfügung. Die Schulbehörde kann weitere Unterrichtstage bewilligen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### *Art. 8      Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Weisungen des Erziehungsrates über mehrtätige besondere Veranstaltungen und Veranstaltungen zur Berufswahlvorbereitung vom 20. November 1996 werden aufgehoben.

#### *Art. 9      Vollzugsbeginn*

Dieser Erlass wird ab 1. März 2019 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:  
Stefan Kölliker,  
Regierungspräsident

Der Geschäftsführer:  
Jürg Raschle,  
Generalsekretär

---

<sup>12</sup> Urteil des Bundesgerichts 2C\_206/2016 vom 7. Dezember 2017.